

Finanz- und Beitragsordnung des X-Runners Jena e.V.

§ 1 Allgemeine Regelungen; Einnahmequellen des Vereins

1. Der Verein setzt alle Finanzmittel ausschließlich für seine Satzungsziele ein. Alle Finanzvorgänge sind über vom Verein eingerichtete Konten sowie Handkassen im Sinne §6 abzuwickeln.
2. Einnahmequellen des Vereins sind
 - Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Zuschüsse, Spenden, Fördermittel
 - Sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit

§ 2 Haushaltsmittel und Haushaltsplan

1. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Die Kosten für einen DTU-Startpass trägt der Athlet selbst.
3. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, welcher der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zur Erarbeitung des Haushaltsplans erstellen die Abteilungen eigenständige Vorschläge im Hinblick auf ihren jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich und legen diese Vorschläge dem Vorstand vor.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die beschlossenen Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben soweit die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Termin beschließt.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) für Berufstätige 55,00 € pro Jahr
 - b) Mitglieder ohne eigenes Einkommen 10,00 € pro Jahr
(Schüler, Studenten, Erwerbslose, etc.)
 - c) Kinder von Vereinsmitgliedern sind bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres beitragsfrei (gilt auch für Abteilungsmemberschaften gemäß 4.).
4. Für Mitglieder der Abteilungen Hindernis-Cross (Obstacle Course Racing) und Triathlon wird ein Zusatzbeitrag für Berufstätige von 5,00 € pro Jahr und Mitglieder ohne eigenes Einkommen von 2,00 € pro Jahr erhoben.
5. Erfolgt ein Vereinsbeitritt nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres, beträgt der Mitgliedsbeitrag 50% des Mitgliedsbeitrages und des Zusatzbeitrages.
6. Die Festlegung der Zuordnung zu einer Beitragsklasse erfolgt auf Vertrauensbasis mit dem Aufnahmeantrag. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
7. Der Mitglieds- und Zusatzbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten im Wege der Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar an den Schatzmeister. Das Vereinskonto lautet:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE67 8305 3030 0018 0467 38
BIC: HELADEF1JEN

§ 4 Zuschüsse, Spenden, Fördermittel, sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit

1. Zuschüsse, Spenden und Fördermittel werden vom Vorstand, den Abteilungsverantwortlichen oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied beantragt, gewonnen oder sonst wie eingeworben, dem Verein gutgeschrieben und für die Zwecke des Vereins verwendet. Über die konkrete Verwendung der in Satz 1 genannten Mittel entscheidet der Vorstand. Soweit die Leistung der in Satz 1 genannten Mittel mit einer konkreten sach- oder abteilungsbezogenen Verwendungsbestimmung des Leistenden verbunden ist, ist der Vorstand an diese Bestimmung gebunden. Bei abteilungsbezogenen Verwendungsbestimmungen kann die Befugnis zur Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung auf den entsprechenden Abteilungsleiter übertragen werden.
2. Alle Aktivitäten, die nach Steuerrecht als Geschäftstätigkeit anzusehen sind, werden vom Vorstand bestätigt und über ein Vereinskonto oder eine Handkasse im Sinne von § 6 abgerechnet.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Vorstand ist für den Abschluss und die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wirkung für oder gegen den Verein zuständig. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zum Abschluss und zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen.

§ 6 Kassenordnung

Für die laufenden Bareinnahmen und Barausgaben des Vereins werden Handkassen eingerichtet. Für jede Abteilung kann eine eigene Handkasse eingerichtet werden. Eingerichtete Handkassen werden vom Schatzmeister oder von dem jeweiligen Abteilungsverantwortlichen verwaltet. Die Verwaltung einer Handkasse kann durch den Schatzmeister einem Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 7 Haftung

Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein auf Schäden, die dem Verein aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Finanz- und Beitragsordnung sind durch den Vorstand vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 09.12.2022 in Kraft. Zugleich tritt die am 30.04.2020 in Kraft getretene Beitragsordnung außer Kraft.